

In der Senatssitzung am 30. April 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

22.04.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.04.2024

„Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz“

A. Problem

Durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 1) wurde u.a. das Konsumcannabisgesetz des Bundes erlassen. Dieses sieht eine Reihe von Vollzugsaufgaben für die Länder vor. Deshalb ist es erforderlich, eine bremische Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz zu erlassen.

B. Lösung

Die vorgelegte Zuständigkeitsverordnung sieht im Wesentlichen die Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für die Überwachungs- und Mitteilungsaufgaben der Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz vor.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist sowohl hinsichtlich der personellen Ausstattung als auch hinsichtlich der fachlichen Kompetenz die geeignete Behörde für die Übernahme dieser Aufgaben. Aus Gründen der Verwaltungseffektivität wird dieser Behörde auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Anbauvereinigungen übertragen.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis stehen, wird auf das Ordnungsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und den Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen.

Weitere Aufgaben wie Informationspflichten beim Konsum durch Minderjährige werden den Polizei- und Ordnungsbehörden übertragen.

Auf die Begründung im Einzelnen wird verwiesen.

C. Alternativen

Alternativ käme eine Aufgabenübertragung auf spezifische Fachbehörden des Gesundheitsressorts in Betracht. Im Hinblick darauf, dass es sich im Wesentlichen um Kontroll- und Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt, wird die Übertragung auf eher allgemein ausgerichtete Verwaltungsbehörden empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle Auswirkungen können sich durch Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit den Anbauvereinigungen ergeben. Diese Tatbestände werden im Rahmen der Überarbeitung der Gesundheitskostenverordnung berücksichtigt. Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar. Spätere Personalmehrbedarfe werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Der Gesetzentwurf betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung über den Entwurf einer Zuständigkeitsverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz mit dem Senator für Inneres und Sport und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist eingeleitet. Die Abstimmung der Vorlage mit dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Verordnung rechtsförmlich geprüft.

Der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz wird der Entwurf der Zuständigkeitsverordnung nach der Senatsbefassung vorgelegt.

Der Magistrat Bremerhaven erwartet mit Hinweis auf das Konnexitätsprinzip, dass der zusätzliche Ressourcenaufwand, insbesondere für Personal, vom Land getragen wird.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt, entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 22.04.2024 den Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

2. Der Senat bittet die zuständigen Behörden, den personellen Aufwand für die neu zugewiesenen Aufgaben zu erfassen und nach einem Jahr zu berichten.

Anlagen:

1. Entwurf der Bremischen Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz
2. Entwurf einer Begründung

Bremische Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz

Vom XX.XX.2024

Aufgrund des § 33 Absatz 3 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109, S. 2) verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach §§ 11 bis 15, § 22 Absatz 3 Nummer 3, § 26 Absatz 2 bis 5 sowie § 27 Absatz 1 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 5 des Konsumcannabisgesetzes sowie des § 36 Absatz 1 Nummer 6 des Konsumcannabisgesetzes, soweit ein Verstoß gegen § 22 Absatz 1 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt, ist die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Gleiches gilt für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 7 bis 36 des Konsumcannabisgesetzes.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Konsumcannabisgesetzes ist das Ordnungsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven. Gleiches gilt für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 6 des Konsumcannabisgesetzes, soweit ein Verstoß gegen § 10 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt. Die Fachaufsicht übt insoweit die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aus.

§ 3

Kinder- und Jugendschutz

(1) Zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde im Sinne des § 7 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes ist das Ordnungsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes ist das Jugendamt

Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und das Jugendamt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 1 und § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX.XX.2024

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung:

Durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 1) wurde u.a. das Konsumcannabisgesetz des Bundes erlassen. Dieses sieht eine Reihe von Vollzugsaufgaben für die Länder vor. Deshalb ist es erforderlich, eine bremische Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz zu erlassen. Auf die Begründung im Einzelnen wird verwiesen.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 regelt, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die grundsätzliche Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Konsumcannabisgesetz wahrnimmt.

Bei den Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um die Überwachung von Anbauvereinigungen, das heißt die Bearbeitung von Erlaubnisverfahren, die Überwachung des Anbaus, des Transports sowie der Weitergabe von Cannabis und Mitteilungspflichten. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist sowohl hinsichtlich der personellen Ausstattung als auch hinsichtlich der fachlichen Kompetenz die geeignete Behörde für die Übernahme dieser Aufgaben.

Zu § 2:

Aus Gründen der Verwaltungseffektivität wird der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Absatz 1 auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich auf Aufgaben beziehen, die ihr nach § 1 übertragen worden sind, zugewiesen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich auf den Konsum von Cannabis beziehen und überträgt diese Aufgabe den Ortspolizeibehörden, die den Konsum im öffentlichen Raum überwachen. Zur Gewährleistung einheitlicher Behördenentscheidungen und der Etablierung einer einheitlichen Behördenpraxis obliegt die Fachaufsicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Dies beinhaltet neben der fachlichen Begleitung insbesondere die Erstellung eines einheitlichen Bußgeldkataloges für die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 3:

Das Konsumcannabisgesetz sieht bei Konsum durch Minderjährige sowohl eine Information der Sorgeberechtigten als auch bei gewichtigen Anhaltspunkten, wie z.B. bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter Berücksichtigung des Alters eine Information des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe vor. Die vorliegende Zuständigkeitsverordnung überträgt diese Aufgabe durch § 2 Absatz 1 der zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörde, das heißt dem Ordnungsamt Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Absatz 2 enthält lediglich die deklaratorische Klarstellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe wird von den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven wahrgenommen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das gestaffelte Inkrafttreten der Verordnung. Während das Konsumcannabisgesetz hinsichtlich des Konsum von Cannabis und des grundsätzlichen Umgangs mit Cannabis bereits zum 01.04.2024 in Kraft trat, werden die Regelungen zu den Anbauvereinigungen erst zum 01.07.2024 in Kraft treten.